

§ 5 PSA-V

PSA-V - Persönliche-Schutzausrüstungs-Verordnung –PSA-V

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.10.2021

2. Abschnitt

Dienstbekleidung

§ 5

Anwendung der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung

Hinsichtlich der Anforderungen an die Dienstbekleidung und ihre Benutzung ist § 73 AAV mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass

- a) im § 73 Abs. 1, 2 und 3 AAV an die Stelle des Wortes "Arbeitskleidung" jeweils das Wort "Dienstbekleidung" und
- b) im § 73 Abs. 2 erster Satz AAV an die Stelle der Wortfolge "die Arbeitnehmer" die Wortfolge "die Bediensteten" treten.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at